

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 24. November 1986

36. Stück

41. Verordnung: Normale Ausstattung der geförderten Baulichkeiten und die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter Nutzfläche; Neufestlegung.

41.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. November 1986, mit der die normale Ausstattung der geförderten Baulichkeiten und die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter Nutzfläche neu festgelegt werden

Auf Grund der §§ 3 und 4 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 482/1984, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 26. Februar 1985, LBGl. für Wien Nr. 17, mit der die normale Ausstattung der geförderten Baulichkeiten und die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter Nutzfläche festgelegt werden, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Demgemäß werden für das Land Wien folgende angemessene Gesamtbaukosten der im § 1 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 bezeichneten Wohnungen, Wohnheime und Geschäftsräume sowie der gemeinsamen Benützung aller Bewohner dienenden Räume je Quadratmeter förderbarer Fläche (§ 4 Abs. 1 Wohnbauförderungsgesetz 1984) festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. für Eigenheime und Mehrwohnhäuser in Form von Reihenhäusern für die ersten 2 000 m ² | 10 300 S |
| über 2 000 m ² | 9 900 S |

- | | |
|---|----------|
| 2. für Mehrwohnhäuser für die ersten 1 000 m ² | 10 300 S |
| über 1 000 m ² — 2 000 m ² | 9 550 S |
| über 2 000 m ² — 4 000 m ² | 8 400 S |
| über 4 000 m ² | 7 600 S |
| 3. für Wohnheime für die ersten 4 000 m ² | 10 300 S |
| über 4 000 m ² | 9 900 S |

Der Berechnung der angemessenen Gesamtbaukosten bei Mehrwohnhäusern und Wohnheimen ist ein Mischsatz in der Weise zugrunde zu legen, daß innerhalb der oben angeführten Nutzflächengrenzen der jeweilige Förderungssatz voll zum Tragen kommt. Der eine volle Stufe übersteigende Nutzflächenrest bis zum Erreichen der Gesamtnutzfläche ist mit dem in dieser Stufe jeweils geltenden Förderungssatz zu berechnen. Die vorstehenden Beträge gelten für mit Zentralheizung (Etagenheizung) ausgestattete Baulichkeiten. Wird eine solche nicht hergestellt, ist bei den in den Z 1 und 2 angeführten Beträgen ein Abschlag von 10 vH vorzunehmen. Wird bei Eigenheimen und bei Mehrwohnhäusern in Form von Reihenhäusern eine Unterkellerung hergestellt, wird ein Zuschlag von 4 vH gewährt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk